

Bevor man zur speciellen Berathung der in der 2. Kammer entworfenen §§. 71. — 80. gelangt, stellt

D. Großmann den Antrag, daß auch der Schullehrer da, wo er nicht selbst betheilig ist, Mitglied des Schulvorstandes sein möge. Er reservirt sich jedoch diesen Antrag auf Anrathen des Referenten bis zum §. 75., und es werden nunmehr bei der fernern Berathung die in der 2. Kammer entworfenen §§. zum Grunde gelegt.

§. 71. (s. Nr. 487. d. Bl. S. 5338.) ist gegen den Entwurf durch die Theilnahme des Geistlichen an der Localinspection und der Bestimmung seines Wirkungskreises wesentlich gebessert worden. — Nur dürfte in Rücksicht der Concessionschulen statt „Pfarrer des Orts“ gesetzt werden: „betreffende Pfarrer.“

Bei §§. 72. und 73. (s. Nr. 488. d. Bl. S. 5340.) ist jenseits in der Kammer statt „Gemeindevorstand“ „Gemeinderath“ gesetzt worden, weil in dem im Entwurf vorliegenden Gesetze über die Gemeindevertretung der Gemeinderath die eigentliche Verwaltung hat, der Gemeindevorstand aber nur der Vorsitzende im Gemeinderath ist. — Dieser Veränderung dürfte beizustimmen, jedoch in §. 73. nach dem Worte „Genehmigung“ einzuschalten sein: „und Bestätigung,“ weil, wenn einmal ein besonderer Ausschuss gewählt wird, auch auf dessen besondere Qualifikation zu sehen ist, die von der vorgeschlagenen Behörde am besten beurtheilt werden kann; auch wo eine solche Bestätigung bei der Bildung besonderer Kirchen- und Schulvorstände in dem zurückgelegten Gesetze vorgeschrieben.

Bei §. 74. (s. Nr. 488. d. Bl. S. 5342.) erwog die Deputation, daß, wo ein bestehender Schulverein keine Veränderung erleidet, ein besonderer Reces nicht wenigstens nicht allemal zu Stande zu kommen braucht. Damit für solche Fälle keine Ungewißheit entsteht, schlägt man zum Schlusssatz des §. folgenden Zusatz vor: „Wo ein solcher Reces nicht vorhanden ist, hat die vorgesezte höhere Behörde Bestimmung darüber zu treffen.“

Man genehmigt die bei diesen §§. von der Deputation gemachten Vorschläge einstimmig, und genehmigt sodann die §§. selbst allgemein, ohne daß irgend etwas dagegen erinnert wird.

Nur bei §. 72. stellt Referent, Prinz Johann folgenden Antrag:

„Man möge sich in der Schrift mit der von der 2. Kammer ausgesprochenen Ansicht über die interimistisch und bis zum Erscheinen der Gemeindeordnung zu treffende Einrichtung hinsichtlich des Schulvorstandes einverstanden erklären.“

Was auch einstimmig geschieht.

Bei §. 75., zu welchem man nun übergeht, schlägt Referent Prinz Johann zur Beseitigung des vom D. Großmann vor §. 71. reservirten Antrags vor, dem §. 75. noch die Worte beizufügen:

„In geeigneten Fällen ist auch der Schullehrer, jedoch nur mit beratender Stimme zuzuziehen.“

Dies wird zwar hinreichend unterstützt, jedoch vom Staatsminister D. Müller dieser Zusatz darum für überflüssig erklärt, weil sich bereits in der Verordnung eine ganz ähnliche Bestimmung vorfinde.

Erwähnter Zusatz findet jedoch einstimmige Annahme.

Ge. v. Hohenthal hält es für passender, auch hier,

wie bereits bei andern §§. geschehen, statt: „Pfarrer des Ortes“ zu setzen: „betreffenden Pfarrer“.

Was einstimmig genehmigt wird.

Unter diesen Abänderungen nimmt man nun den §. 75. einstimmig an.

Zu §§. 76. und 77. wird nichts bemerkt, und selbige nach der Fassung der 2. Kammer einstimmig angenommen. —

Die Deputation sagt ferner:

Sollten nach unserm Vorschlag für die Concessionschulen besondere Schulgemeinden gebildet werden, so würde auch darüber eine Bestimmung nicht fehlen dürfen. Gleichwohl dürfte es schwierig sein, hier allgemein gültige Normen aufzustellen. Für diejenige Religionspartei, welcher die große Mehrzahl der Commun angehört, dürfte z. B. die Analogie des §. 271. der allgemeinen Städteordnung anwendbar sein, dagegen für schwache, sehr zerstreut lebende Schulgemeinden dieser Art selbst das Wahlprincip sich kaum als zweckmäßig bewähren dürfte. Es scheint daher hier am angemessensten, der Staatsregierung die Ergreifung des geeignetsten Weges zu überlassen. In diesem Sinne schlagen wir folgenden Zusatz-§. vor: 77. b. (Schulvorstände für Concessionschulen). „Für Schulbezirke, wo Schulen verschiedener Confession vorhanden sind, wird für jede Confession ein besonderer Schulvorstand gebildet; das Nähere darüber ist durch Verordnung zu bestimmen.“

Dem Referenten, Prinz Johann, scheint es angemessen, hier, damit wenigstens ein Princip ausgesprochen werde, den Zusatzparagraphen also zu schließen: „wobei jedoch jedenfalls der Grundsatz zu befolgen ist, daß die Mitglieder des Schulvorstandes der betreffenden Confession zugethan sein müssen.“

Dieses findet hinreichende Unterstützung und sodann der §. 75. b. mit diesem Schlusssatz einstimmige Genehmigung.

Der §. 78. wird nach der Fassung der 2. Kammer einstimmig angenommen.

Zu §. 79. bringt Referent, Prinz Johann in Erinnerung, daß die 2. Kammer diesen, von ihrer Deputation vorgeschlagenen §. in Wegfall gebracht habe. Die diesseitige Deputation könne jedoch dieser Ansicht nicht beistimmen. Sie müsse vielmehr, insonderheit wegen der Concessionschulen, wünschen, daß der §. stehen bleibe, da es sich hier weniger, als bei den mit dem Gemeinderathe zusammenfallenden Vorständen der protestantischen Schulen von selbst verstehen müsse, daß keine Vergütung erfolgen könne.

Staatsminister D. Müller tritt diesen Ansichten bei, insonderheit, da die Gemeindeordnung für jetzt noch ausgesetzt werde. —

Man nimmt hierauf den §. 79. nach der von der jenseitigen Deputation gewählten Fassung einstimmig an.

Bei §. 80. (s. Nr. 488. d. Bl. S. 5344.) möchte auf diesen Zusatzparagraphen Bezug genommen werden und daher am Schlusse hinzuzufügen sein: „und es leiden die Bestimmungen des §. 77. b. gleichfalls Anwendung.“ Auf Antrag des in ihrer Sitzung gegenwärtigen Herrn Staatsministers, und da die Einführung dieses Gesetzes mancherlei Vorbereitungen erfordern dürfte und selbst nicht überall gleichzeitig wird erfolgen können, erlauben wir uns noch folgenden Zusatzparagraphen zu beantragen: